Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (589 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1956, BGBl. Nr. 270, und des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 258, wurde in Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich der kirchlichen Vermögensrechte die Anordnung getroffen, daß die Regelung der den Kirchen im Grunde des Staatsvertrages zustehenden Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des erstangeführten Gesetzes zu erfolgen habe. Diese Frist läuft Ende Dezember l. J. ab, ohne daß es bisher gelungen wäre, eine Einigung über die Grundsätze einer diesbezüglichen Regelung zu erzielen.

Es erweist sich daher als erforderlich, die Frist, innerhalb welcher das die nähere Ausführung dieser Materie normierende Bundesgesetz zu erlassen ist, um ein weiteres Jahr, somit bis Ende Dezember 1959, zu verlängern.

Diesem Erfordernis wird im Abschnitt I der Regierungsvorlage Rechnung getragen. Darüber hinaus sind im Abschnitt II des vorliegenden Gesetzentwurfes finanzielle Überbrückungsmaßnahmen vorgesehen, um zu verhindern, daß den Kirchen bis zur angekündigten Gesamtlösung noch weitere Nachteile erwachsen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 1958 beraten und nach einer Debatte, in der außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Gredler, Mark und Machunze sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort ergriffen, unverändert angenommen.

Weiters hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Mark und Prinke beschlossen, dem Hohen Hause die beigedruckte Resolution zur Annahme zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (589 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt;

2. die beigedruckte Entschließung wird angenommen.

Wien, am 15. Dezember 1958

Grete Rehor
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann

Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages von 1955 die Frage der Regelung der Befriedigung der Ansprüche anderer als der im vorliegenden Gesetz bereits berücksichtigten Religionsgemeinschaften zu überprüfen und dem Nationalrat ehestens einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.